

# Anlage

**7**





Magistrat der Stadt Hanau, FB7, Postfach 1852, 63408 Hanau

**Der Magistrat**  
**Fachbereich**  
**Planen, Bauen und Umwelt**

Ihre Nachricht vom:  
Unser Zeichen: FB7.31/UNB-  
Name : Herr Zuth  
Telefon: (06181) 295-555  
Fax: (06181) 295-613  
e-mail: diet er.zuth@hanau.de  
Zimmer: 2.01  
Datum : 25.08.2021

### **Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde; 1. Planänderung der Nordmainischen S-Bahn**

Nach Durchsicht der Planfeststellungsunterlagen zeigen sich in den Planunterlagen noch Lücken und deshalb sind noch folgende Punkte bei der weiteren Planung zu berücksichtigen.

Zum Kapitel 4.7 der UVS (Landschaftsbild Erholungseignung) wird auf die detaillierte Stellungnahme des Stadtplanungsamtes zu diesem Themenkomplex verwiesen. Die in diesen Unterlagen ermittelten und begründeten Defizite zeigen, dass die vorliegende UVS nicht geeignet ist, um notwendige Maßnahmen zur Minderung der Auswirkungen zu entwickeln. Die ungeeignete Erfassung der Sachverhalte schlägt sich somit im Kap. 6.3.9 bei den Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen nieder und führt dann in Folge zu ungenügenden Maßnahmenvorschlägen.

In diesem Zusammenhang ist auch darauf hinzuweisen, dass bei der Planung der Begrünung an den Lärmschutzwänden die entstehende Verschattung bei der Ausführungsplanung in geeigneter Weise zu berücksichtigen ist, da ansonsten die erforderlichen Gunstwirkungen dieser Begrünung nicht oder nur unzureichend entstehen.

### **UVS Kapitel 4.2.1 „Daten und Informationsgrundlage“**



Dieses Kapitel zeigt, dass trotz des aktualisierten Gutachtensdatums (Mai 2021) die „ergänzende“ Datenrecherche bereits im Jahr 2013 erfolgte. Die vorgelegte Datengrundlage ist für eine Bewertung zu alt und führt zumindest in Teilen zu falschen Aussagen.

Nachfolgend wird an zwei Arten erläutert, dass hier erhebliche Defizite bestehen.

### Artenschutz

Für Hanau liegen aktuelle Bibernachweise vor und auch hinsichtlich der Zaun- und Mauereidechse kommt die UNB zu einer anderen Einschätzung. Eine sachgerechte Bewertung ist somit auf dieser veralteten Grundlage nicht möglich.

#### Biber:

Die in der UVS vom 07.05.2021 auf Seite 46 getroffenen Nachweise zum Biber im Untersuchungsgebiet entsprechen nicht mehr dem aktuellen Sachstand. Bibernachweise liegen für Hanau in verschiedenen Bereichen vor und sind mit dem zuständigen Bibermanagement der Oberen Naturschutzbehörde abzustimmen. Da der Bereich der Kinzig insgesamt als Lebensraum zu betrachten ist, ist hierzu eine angepasste Bewertung abzugeben.

#### Eidechsen:

Bei verschiedenen Projekten im Umfeld der NMS wurden im Rahmen der Artenschutzfachbeiträge Eidechsen in den Plangebieten festgestellt. Diese Eidechsenfunde wurden in diesen Fällen auf die „günstigen Eidechsenhabitate“ im Bereich der Bahnanlagen zurückgeführt. Beim Bebauungsplanverfahren „VE 43 Kleiderfabrik Philipp“ wurde der Bahndamm mit seinen offenen Schotterflächen als ideales Ausbreitungs- und Versteckhabitat angesehen. Die Saumbereiche zur angrenzenden Vegetation stellen günstige Eidechsenhabitate dar. Grundsätzlich ging der Gutachter davon aus, dass es sich bei der festgestellten Population im Plangebiet um Individuen eines größeren Vorkommens entlang der Bahntrasse handelt.

Auch der Fachgutachter zum „VE 44 Brüder-Grimm-Straße“ hat bewertet, dass davon auszugehen ist, dass entlang der Schotterflächen des Bahndammes weitere erhebliche Eidechsenvorkommen bestehen.

Auch wurden bei einer Untersuchung der DB AG, zur Erneuerung eines Kreuzungsbauwerkes im Streckenbereich der 3660 (ca. bei Streckenkilometer 18,8 km, westlich des Hauptbahnhofes) Mauereidechsen nachgewiesen.

Allgemein lässt sich heute aussagen, dass mit den Baumaßnahmen erst dann begonnen werden darf, wenn die Reptilien wirksam vergrämt bzw. in geeignete Lebensräume im Umfeld umgesetzt wurden. Die Vergrämung bzw. Umsetzung der Reptilienpopulation gemäß Artenschutzbeitrag ist durch ein Monitoring zu begleiten.

Alle artenschutzrechtlichen Maßnahmen sind durch eine Fachkraft der Fachrichtung Biologie/Landespflege bzw. einer vergleichbaren Qualifikation zu begleiten. Es ist sicher zu stellen, dass diese Fachkraft alle Schutzmaßnahmen wirksam überprüfen kann. Neben einer generellen naturschutzfachlichen Bauüberwachung des Gesamtbauvorhabens wird eine im Hinblick auf das Vorkommen geschützter Tierarten und der Renaturierung eine spezifische Bauüberwachung und ein entsprechendes Monitoring erforderlich.

Es ist sicherzustellen, dass durch diese Bauüberwachung alle erforderlichen Maßnahmen ergriffen werden können, um Umweltschäden wirksam zu verhindern.

Die im Landschaftspflegerischen Begleitplan festgesetzten Maßnahmen sind unverzüglich umzusetzen und ein Jahr nach Beginn der Baumaßnahmen fertig zu stellen. Soweit Maßnahmen auf Flächen vorgesehen sind, die für Baumaßnahmen in Anspruch genommen werden, sind sie ein Jahr nach Abschluss der Baumaßnahmen fertig zu stellen.

Im Auftrag



Dieter Zuth

